

Eschensterben Verkehrssicherheit Baumkontrolle

WIR SCHAUEN AUF UNSERE WÄLDER!

WaldbewirtschafterInnen beobachten Pflanzen & Tiere



Eschensterben: Sperre ausgeweitet

Mitte Mai wurden im Klosterneuburger Stadtwald (Bezirk Tulln) Wanderwege aufgrund des Eschensterbens gesperrt. Die Sperre musste nun wegen des Pilzbefalles ausgeweitet werden. Umstürzende Bäume könnten Spaziergänger treffen.

„Der Befall ist weitreichender, als zunächst angenommen“, sagte Alexander Lung, Verantwortlicher für Forstangelegenheiten der Stadtgemeinde Klosterneuburg, in einer Aussendung. „Die Gefahr durch den Pilz ist unberechenbar.“ Befallene Bäume könnten jederzeit umstürzen. Deshalb wurde die Sperre des Stadtwaldes nun auf den Bereich der Haschhofstraße und weite Teile der Donausauen ausgeweitet. Festgestellt wurde der Befall in Klosterneuburg im Mai. Mehrere dazu in Eschensterben weicht sich aus (kno.086.at; 13.3.2017).



Am Montag inspizierten zudem umfassende Holzarbeiten, um die Beseitigung des vom Pilz befallenen Eschenbestandes und der Wegsicherung dienen“, heißt es in der Aussendung. Gemeinsam mit dem Bezirksforstrevier wurde festgelegt, wo und in welchem Umfang Bäume gefällt werden müssen. Die Sperren soll vorerst vier Monate lang dauern. Die betroffenen Waldpunkte werden wöchentlich kontrolliert.

Eschensterben: Stadt fällt weitere Bäume

Trotz regelmäßiger Kontrolle ist am Wochenende in Salzburg Josefsau eine Esche unmittelbar neben einer Straße umgestürzt. Der Magistrat lässt daher erneut alle Eschen im Stadtgebiet auf Anzeichen von Baumkrankheiten prüfen.

Einmal pro Jahr werden alle städtischen Bäume auf ihre Standfestigkeit geprüft. Von Eschensterben betroffene Bäume können allerdings durchaus gesund aussehen und dennoch ohne Vorwarnung plötzlich umknicken, da die Pilzkrankung vor allem der Wurzelbereich schädigt.

Bürgermeister Heinz Schaden (SPÖ) hat daher nun per dringlicher Verordnung das erforderliche Geld zur Überprüfung bzw. Fällung betroffener Bäume freigegeben.

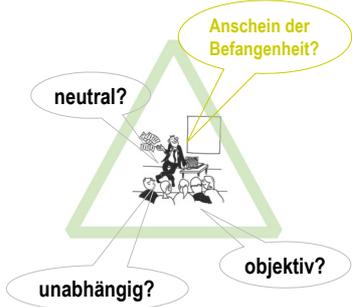
Eschensterben in der Josefsau

Eschensterben - Hintergrund

Das „Eschensterben“ wurde von einem Schichtpilz aus Ost Asien nach Europa eingeschleppt und macht sich durch absterbende Triebe, Zweige und Äste bemerkbar. Es kommt auch zu teilweisem Absterben der Rinde, braun-grauen Holzrindenzonen, Welken, Absterben und vorzeitigem Abfallen von Blättern.

Andere holzerstörende Pilze beschleunigen das Absterben der Eschen vor allem auf feuchten Standorten und in jüngeren Beständen.

Sachverständige | Eigenschaften



neutral

- neutral = unparteiliches Verhalten
- objektive Vorgangsweise
- sachliche Maßstäbe
- fachspezifische Standards
- keine subjektiven Beweggründe
- aber sachverständiges Werturteil

objektiv

- nüchterne Analyse des Sachproblems
- keine persönlichen Vorurteile
- keine Voreingenommenheit
- keine einseitigen verbalen Äußerungen
- keine tendenziösen schriftlichen Darstellungen

unabhängig

- persönliche Befangenheit
- wirtschaftliche Verflechtungen

Haftung des Baumkontrolleurs



Kontrolleur

fachkundig = sachkundig
Sachverständiger (Amtssachverständiger, Privatsachverständiger)

zivilrechtliche Haftung

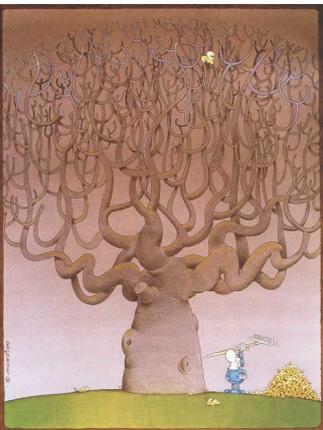
Amtssachverständiger = Amtshaftung
> Regressmöglichkeiten bei grober Fahrlässigkeit
Privatsachverständiger
> mit privaten Vermögen >> Haftpflichtversicherung

strafrechtliche Haftung

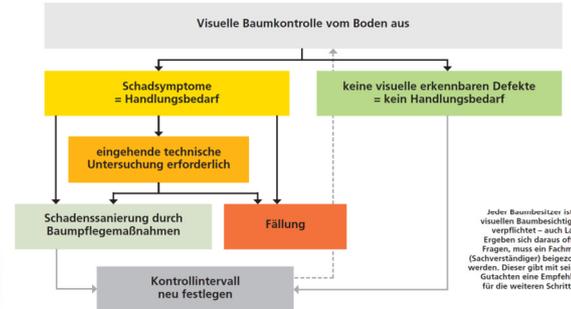
persönliche Haftung
nicht versicherbar !!!

Baumkontrollen

auf die Perspektive kommt es an ... ?



Ablaufschema Baumkontrolle



Jeder Baumbesitzer ist zur visuellen Baumbeurteilung verpflichtet – auch Laie! Ergeben sich daraus offene Fragen, muss ein Fachmann (Sachverständiger) beigezogen werden. Dieser gibt mit seinem Gutachten eine Empfehlung für die weiteren Schritte ab

Kriterien der Baumkontrolle

oekologen-ingenieure.at

- | **Zustand des Baumes**
Baumart, Vitalität, Vorschäden
- | **Standort des Baumes**
Park, Straße, Fußweg, Wald, Parkplatz, Feld
- | **Art des Verkehrs**
Verkehrshäufigkeit, Verkehrswichtigkeit
- | **Verkehrserwartung**
mit **welchen Gefahren** muss gerechnet werden
- | **Zumutbarkeit** (auch wirtschaftliche)
Baumkontrollen, Sicherungsmaßnahmen
- | **Status des Verkehrssicherungspflichtigen**
Kommune, Privater, Waldeigentümer
- | **Beweislastumkehr**

09.11.2018 | 7

öffentliche Räume ▶ Kommunen haben Sachverständigenstatus

oekologen-ingenieure.at

- | **Normen**
ÖNORM L1122 Baumkontrolle und Baumpflege (2011)
FLL Baumkontrollrichtlinie (2010)
- | **Regelkontrolle**
Sichtkontrolle = visuelle Kontrolle
jährliches Kontrollintervall
in besonderen Fällen auch halbjährlich
Jungbäume alle drei Jahre
nach Starkwindereignissen
nach Baumaßnahmen im Wurzelraumbereich
- | eingehende **technische** Untersuchungen
wertvolle Park-, Allee- und Einzelbäume
„politische Bäume“



09.11.2018 | 8

Zielsetzung?

oekologen-ingenieure.at

Privatgrundstück Betreten verboten

Privatgrundstücke » bestehen keine äußeren Anzeichen für Baumschädigung, würde es die Sorgfaltspflicht überspannen einen Sachverständigen zu Baumprüfung beizuziehen

- | **geringere** Ansprüche
als an Behörden und Kommunen
- | kein Sachverständigen“status“, aber verpflichtende, regelmäßige Sichtkontrolle
- | Kontrollintervall vom Zustand der Bäume und ihrer Bedeutung (Gefährdung) für den Verkehr abhängig fachliche Kompetenz des Grundeigentümers
- | bei für den Laien erkennbaren Defekten ist die Beiziehung eines Fachmannes erforderlich

09.11.2018 | 10

Vermietung, Verpachtung

oekologen-ingenieure.at

in A:

- | Verkehrssicherheitsverpflichtung ist und bleibt stets beim Baubesitzer (=Halter gemäß § 1319 ABGB)
- | Baubesitzer (und damit auch alle sich daraus ergebenden Pflichten) geht durch die **Verpachtung/Vermietung** vom Grundeigentümer auf den Mieter bzw. Pächter über
- | außer, Grundeigentümer hat die Halterpflicht **vertraglich** oder **konkludent** (d.h. stillschweigend, etwa durch Durchführung von Pflegemaßnahmen) bei sich behalten.

in BRD:

- | Verkehrssicherheitsverpflichtung verbleibt beim Grundeigentümer
- | Mieter bzw. Pächter hat Hinweispflicht

09.11.2018 | 11

Erholungsräume

oekologen-ingenieure.at

- | **freie Landschaft = ohne rechtlichem Schutzstatus**
Verkehrserwartung
kein allgemeines Betretungsrecht für landwirtschaftliche Flächen bestockte Flächen mit Rodungsbewilligung (Hochseilgarten, Friedwald)
- | **Waldeigenschaft?**
rechtlich gemäß ForstG 1975
Waldgruppen unter 1000 m² >> ÖNORM L1122
Erholungswald gemäß § 36 ForstG 1975
Erholungsfunktion lt. WEP
- | **Baumkontrolle**
Sichtkontrolle vom Boden aus
nach außerordentlichen Witterungsereignissen

09.11.2018 | 12



Wald

oekologen-ingenieure.at

- | § 176 ForstG 1975 = grobe Fahrlässigkeit
- | **Sichtkontrolle** von Forststraße, vom Weg aus augenscheinlich offensichtlich

- | **Häufigkeit = lebensnaher Zugang**
welche Verkehrserwartung?
Kontrollabstände: 12 bis 18 Monate
nach Windwurfereignissen
Eschentriebsterben = Jahreskontrolle



Rechtssatz

Die Haftung für umstürzende Bäume **entlang den Forststraßen** soll **keineswegs überspitzt** und auch nicht an den Ansprüchen gemessen werden, die für die Sicherheit von **Straßen und Wegen im öffentlichen Bereich**, auch für Parkanlagen, gelten müssen.

OLG Wien 2.10.1991, Zl. 16 R 157/91

09.11.2018 | 13

rechtliches Spannungsfeld Naturschutz und Verkehrssicherheit

oekologen-ingenieure.at

- | Zielsetzung **Naturschutz**
Substanzerhaltung (Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, Baumschutzverordnung ua)
Gefahr in Verzug gemäß § 3 Abs. 1 lit. b NSchG
- | Vorgabe für **Baumhalter**
Verkehrssicherungspflicht
- | **bei behördlicher Versagung einer Fällung**
Haftungs"übernahme" durch Behörde
persönliche Haftung des Amtssachverständigen
Haftungs"zeitraum" = 1 Jahr = Kontrollintervall
Hinweispflicht (!) des Baumhalters

09.11.2018 | 14

Hinweisschilder

oekologen-ingenieure.at

- | **Hinweisschilder und Warmschilder ...**
gleich welcher Art
ändern nichts an der Verkehrssicherungspflicht des Baumhalters
- | **heben Verkehrssicherungspflicht nicht auf**
- | **aber:** Missachtung „schafft“ (eventuell) Mitverschulden
- | **Ausnahme ...gesetzliche geregelte Sperrgebiete**
BEFRISTETES FORSTLICHES SPERRGEBIET
Zusatztafel (Dauer der Sperre)
max. 4 Monate ohne Bewilligung



09.11.2018 | 15

... zum Schmunzeln



Schlussfolgerungen

oekologen-ingenieure.at



- lebensnaher Zugang**
 - › für den Laien erkennbare Baumschäden und -gefahren
- Regelkontrolle sind abhängig von**
 - › berechtigter **Sicherheitserwartung** des Verkehrs und Gesundheitszustand des Baumes
- Kontrollintervalle**
 - › nicht generalisieren
 - › nur anlassbezogen festlegbar
- Zusatzkontrolle**
 - › nach extremen Witterungsereignissen
 - › Baumbeschädigungen (Grabungen, Anfahrtschäden)
- Dokumentation**
 - › Kontrolltätigkeiten sollen **dokumentiert** und
 - › anlassbezogen **begründet** werden

09.11.2018 | 16

Rechtsprechung

oekologen-ingenieure.at

| Gerichtsentscheidungen

| Individuelle Einzelentscheidungen

... folgen der der Rechtsprechung in der BRD
(Amtssachverständiger, Privatsachverständiger)

| strafrechtliche und zivilrechtliche Relevanz

Verantwortung des Sachverständigen als Grundlage
der rechtlichen Würdigung Vorhersehbarkeit Grad der
Fahrlässigkeit ua)

| Haftung des Sachverständigen



Die dargestellten Informationen haben den mündlichen Vortrag am 9.11.2018 unterstützt. Gültig ist insofern das gesprochene Wort. Die Foliensammlung stellt kein selbstständiges Dokument dar und ist weder zitierfähig, noch zur Weiterverbreitung bestimmt. Falls Sie Informationen aus dieser Foliensammlung verwenden möchten, ersuche ich um Kontaktaufnahme.

DI Dr. Gerald Schlager
Bruno-Walter-Straße 3
A-5020 Salzburg
Tel. +43 699 10641545
schlager@oekologen-ingenieure.at

09.11.2018 | 19

